(Mr. 1711.) Erklärung, betreffend die Unzulässigkeit der Pfändung von Eisenbahnfahrbetriebsmitteln. Vom 17. März 1887.

Die Raiserlich deutsche Regierung einerseits und die Raiserlich Königlich österreichische und die Königlich ungarische Regierung andererseits haben gegenseitig von den in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und im Deutschen Reich in Geltung stehenden Gesetzen Kenntniß genommen, welche übereinstimmend bestimmen, daß, unter Voraussetzung der Verburgung der Gegenseitigkeit, die Fahrbetriebs-mittel ausländischer Eisenbahnen, welche Personen oder Güter im öffentlichen Versehr befördern, von der ersten Einstellung in den Vetrieb bis zur endgültigen Ausscheidung aus den Beständen der Pfändung nicht unterworfen sind.

Mit Rücksicht hierauf wird durch den Austausch der gegenwärtigen Erklärung anerkannt, daß bei der Anwendung der angeführten gesetzlichen Bestimmung im Deutschen Reich die Gegenseitigkeit in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie und bei der Anwendung dieser Bestimmung in der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie

die Gegenseitigkeit im Deutschen Reich verbürgt ist.

Berlin, den 17. März 1887.

In Vertretung des Reichstanzlers.

Graf von Bismard.

Die vorstehende Erklärung ist gegen eine entsprechende Erklärung der Raiserlich Königlich österreichischen und der Königlich ungarischen Regierung ausgetauscht worden.